

BVGer F-5936/2015 vom 7. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5936_2015

FR: TAF F-5936/2015 du 7 juillet 2017

IT: TAF F-5936/2015 del 7 luglio 2017

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Darunter fallen auch Verfügungen der Vorinstanz betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit. Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten. Auf den Beschwerdeantrag, es sei dem Beschwerdeführer und seinen Kindern aufgrund der Anerkennung der Staatenlosigkeit die Niederlassungsbewilligung zu erteilen und es seien ihnen Reisepapiere für Staatenlose auszustellen beziehungsweise die bestehenden Papiere abzuändern, wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich die Überschreitung oder der Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 49 Rz. 7 f.), zu dem das hier in Frage stehende Staatenlosenübereinkommen zu zählen ist.

E. 3

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40; nachfolgend: StÜ bzw. Staatenlosenübereinkommen) gilt eine Person als staatenlos, wenn kein Staat sie auf Grund seiner Gesetzgebung (im englischen bzw. französischen Originaltext: "under the operation of its law", "par application de sa législation") als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, 1977, S. 1 ff. mit Hinweisen; BGE 115 V 4 E. 2b; Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts C-7134/2010 vom 9. Juni 2011 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 4.1

Das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit ist - anders als dasjenige zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit dem Asylgesetz - im schweizerischen Recht nicht spezialgesetzlich geregelt. Einzig für die Zuständigkeit des SEM zur Prüfung solcher Gesuche findet sich eine Rechtsnorm (vgl. Art. 14 Abs. 3 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement [OV-EJPD, SR 172.213.1]). Zur Frage nach den Kriterien, die Personen für eine Anerkennung als Staatenlose zu erfüllen haben, schweigt das Landesrecht (BVGE 2014/5 E. 8). Da damit auch keine besonderen Verfahrensregeln vorliegen, hat sich das Verfahren nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu richten. So gilt die Untersuchungsmaxime, gemäss welcher die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 12 VwVG). Dieser allgemeine Grundsatz wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Partei, welche namentlich insoweit greift, als die Beschwerdeführenden das vorliegende Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet haben und sie selbstständig Begehren stellen (vgl. dazu Art. 13 Abs. 1 Bstn. a und b VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt dabei insbesondere für Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden, und welche die Behörde ohne Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben kann (vgl. dazu BGE 130 II 449 E. 6.6.1 S. 464 und 128 II 139 E. 2b S. 142 f.). Die Behörde braucht auf Begehren nicht einzutreten, wenn die Partei die zumutbare Mitwirkung verweigert (Art. 13 Abs. 2 VwVG), oder kann die Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Beweiswürdigung berücksichtigen (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Ergänzt wird die Untersuchungsmaxime durch die im Anspruch auf rechtliches Gehör enthaltenen Parteirechte auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung (vgl. Art. 29 ff. VwVG; vgl. ferner BVGE 2008/24 E. 7.2). Im Verwaltungsverfahren gilt überdies der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP).

E. 4.2

Die Kurden in Syrien sind als grösste nicht-arabische Minderheit generell Diskriminierungen ausgesetzt. Aufgrund einer Volkszählung 1962 wurden viele von ihnen faktisch ausgebürgert und damit staatenlos. Die syrischen Kurden werden aufgrund ihres Rechtsstatus in drei Gruppen eingeteilt: Diejenigen mit syrischer Staatsangehörigkeit; die als Ajanib bezeichneten, die im entsprechenden Personenstandsregister ihres Heimatortes eingetragen sind und über einen orangefarbenen Ausländerausweis verfügen; schliesslich die Maktumin, die über keinerlei offiziellen Status verfügen (BVGE 2014/5 E. 5.2).

E. 4.3

Das SEM geht davon aus, dass die Beschwerdeführenden aus Syrien stammen und kurdischer Ethnie sind. Alleine dieser Umstand spricht jedoch noch nicht für die behauptete Staatenlosigkeit, zumal nach übereinstimmender Quellenlage nur eine Minderheit der syrischen Kurden als Ajanib oder gar nur als Maktumin gelten. Zu den Maktumin gibt es keine verlässlichen Zahlen, da diese in keinem behördlichen Register geführt werden. Die Angaben zur kurdischen Bevölkerung Syriens variieren je nach Quelle stark, da die Beantwortung der Frage nach der Zahl der Kurden in Syrien von erheblicher politischer Sprengkraft ist. Von kurdischer Seite wird sie regelmässig überzeichnet, wogegen die

syrischen Behörden zweifelsohne zu tiefe Werte angeben. Als überzeugend erscheint die Auffassung, dass wohl gegen zwei Millionen Kurden in Syrien leben (vgl. dazu Michael M. Gunter, "Out of Nowhere: The Kurds of Syria in Peace and War", 2014, S. 2). Gemäss ebenfalls divergierender Quellenlage dürfte sodann die Gruppe der Ajanib bis Anfang 2011 rund 300'000 Personen umfasst haben. Die Zahl ist allerdings in der Zwischenzeit deutlich gesunken, da auf der Basis des "Legislativdekret Nummer 49" von Präsident Baschar al-Assad vom 7. April 2011 bereits bis ins Jahr 2012 rund 70'000 Ajanib die syrische Staatsangehörigkeit erteilt worden sei (vgl. dazu UNHCR, Statistical Yearbook 2011 - Annex, 2012). Die Zahl der Einbürgerungen dürfte zwischenzeitlich noch gestiegen sein. Die Gruppe der Maktumin wird als wesentlich kleiner geschätzt und dürfte die Zahl von 100'000 nicht übersteigen (vgl. Gunter, a.a.O.; "Syrien: Reisedokumente für staatenlose Kurden", Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 12. Oktober 2009). Damit besitzt eine grosse Anzahl der syrischen Kurden die syrische Staatsangehörigkeit und nur eine Minderheit ist Ajanib oder Maktumin. Der Frage nach der Echtheit der eingereichten Dokumente beziehungsweise der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Angaben kommt damit entscheidende Relevanz zu.

E. 4.4

Weder die Vorbringen in der Beschwerdeschrift noch diejenigen in der Replik vermögen zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, zumal es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die Zweifel an der Echtheit des von ihm eingereichten Ajanib-Ausweises auszuräumen. Bezeichnenderweise hielt er in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2015 fest, es sei bei den kreisförmigen Stempeln kein Unterbruch zwischen Foto und Briefmarke einerseits und dem Papierblatt andererseits festzustellen, weshalb es sich um Nassstempel handle. Indessen beschreibt der Beschwerdeführer damit die eigentlichen Fälschungsmerkmale, welche den Schluss auf eine Reproduktion im Tintenstrahldruckverfahren zulassen. Es handelt sich nach dem Gesagten nicht um ein Original, sondern um ein nachgeahmtes Dokument, mit dem bloss der Anschein eines Originals erweckt werden soll. Ein Stempel auf einem amtlichen Dokument hat nach dem Gesagten eine andere Funktion als die Reproduktion eines solchen im Tintenstrahldruckverfahren; bei dieser Schlussfolgerung handelt es sich im Übrigen um eine gesicherte Erkenntnis, die namentlich den Vorzug aufweist, logisch zu sein. Des Weiteren hat die Vorinstanz den Fälschungsbefund hinreichend offengelegt und damit eine sachgerechte Reaktion auf den Fälschungsvorhalt ermöglicht, wie denn auch die Ausführungen in der Beschwerde und der Replik des Beschwerdeführers zeigen. Im Übrigen hält die Verweigerung einer detaillierteren Offenlegung vor dem Anspruch auf rechtliches Gehör durchaus stand, zumal ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Vermeidung missbräuchlicher Weiterverwendung weiterer Informationen besteht (vgl. Art. 27 f. VwVG). Dementsprechend erübrigten sich weitere Ausführungen etwa zum schräg gestellten, zweizeiligen Schriftzug neben der Foto, zumal sich die Vorinstanz diesbezüglich lediglich dahingehend geäussert hat, der Schriftzug habe in Bezug auf die Echtheit des Dokuments keinen Beweiswert. Einen begründeten Anlass, den zweizeiligen Schriftzug als Stempel oder gar als Nassstempel zu qualifizieren, gibt es demgegenüber nicht. Da die entsprechende Vermutung des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar erscheint, war die Vorinstanz auch nicht verpflichtet, diesbezüglich weitere Abklärungen vornehmen zu lassen. Im Übrigen mag es durchaus zutreffen, dass der Beschwerdeführer die Gebrauchsspuren auf dem Papier wie auch den Daumenabdruck für Echtheitsmerkmale hält, doch vermag das Bundesverwaltungsgericht hierin lediglich einen Beweis für die Art

der Aufbewahrung und das Vorhandensein eines Daumens, nicht aber für die Echtheit der Urkunde zu erkennen. Ebenso wenig ist aufgrund der Gebrauchsspuren zu erkennen, ob der Ajanib-Ausweis jemals einem syrischen Beamten vorgezeigt wurde, weshalb die Gebrauchsspuren lediglich ein Indiz für die Art der Aufbewahrung liefern können. Im Hinblick auf die vorgehend aufgezeigte Art der Argumentation des Beschwerdeführers erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerdeschrift und der Replik weiter einzugehen. Stattdessen kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vollumfänglich zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie in der Vernehmlassung verwiesen werden. Darüber hinaus ist an dieser Stelle explizit festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt und das rechtliche Gehör nicht verletzt hat, weshalb eine Kassation der angefochtenen Verfügung ausser Betracht fällt.

E. 4.5

Nach dem Gesagten besteht kein Anlass zur Annahme, bei den Beschwerdeführenden handle es sich um syrische Ajanib. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführenden die Anerkennung als Staatenlose versagt hat.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 800.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei der am 7. Oktober 2015 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.